

Stand: 04.05.2024 20:18:15

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/27663

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023 - hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes (Drs. 18/25167)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/27663 vom 02.02.2023
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/28134 des HA vom 23.03.2023
3. Beschluss des Plenums 18/28232 vom 30.03.2023
4. Plenarprotokoll Nr. 142 vom 30.03.2023



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Hierneis, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes  
(Drs. 18/25167)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 12 wird folgender Art. 13 eingefügt:

### „Art. 13

**Bayerisches Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Bayerisches Wasserentnahmeentgeltgesetz – BayWasEG)**

### Art. 1

#### Entgeltspflicht, Ausnahmen

- (1) Der Freistaat Bayern erhebt für das
1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
  2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Wasserentnahme)
- ein Wasserentnahmeentgelt nach Maßgabe dieses Gesetzes.
- (2) Das Entgelt ist nicht zu entrichten für Wasserentnahmen
1. aufgrund einer behördlichen Anordnung,
  2. zur dauerhaften Grundwasserabsenkung zum Wohle der Allgemeinheit gemäß behördlicher Zulassung,
  3. zur Grundwasseranreicherung, Grundwasserreinigung oder Bodensanierung,
  4. zu Löschzwecken außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung,
  5. zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung zum Zwecke der Errichtung, Sanierung, des Aus- und Rückbaus baulicher Anlagen gemäß behördlicher Zulassung,
  6. zur Wasserkraftnutzung,
  7. zur Gewinnung von Strom und Wärme aus dem Wasser, soweit es demselben Gewässer wieder zugeführt wird,
  8. aus staatlich anerkannten Heilquellen im Sinne von § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie nicht der Mineralwasserabfüllung dienen,

9. für Zwecke der Fischerei,
  10. zur Überleitung von Wasser von einem Gewässersystem in ein anderes zur Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit von Kanälen und zur Sicherstellung der Wasserführung,
  11. soweit die folgenden Mengen nicht überschritten werden:
    - a) bei Grundwasser 5 000 Kubikmeter pro Jahr und Entgeltpflichtigem,
    - b) bei oberirdischen Gewässern 20 000 Kubikmeter pro Jahr und Entgeltpflichtigem.
- (3) <sup>1</sup>Erfolgt die Wasserentnahme im Wege einer Mehrfachnutzung auch zu anderen, in Abs. 2 Nr. 1 bis 10 nicht genannten Zwecken, ist das Wasserentnahmeentgelt dennoch zu entrichten. <sup>2</sup>Werden Wasserteilmengen zu anderen als den in Abs. 2 genannten Zwecken entnommen, ist das Wasserentnahmeentgelt anteilig für diese Wassermengen zu entrichten.

## Art. 2

### Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz

(1) <sup>1</sup>Das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich nach der vom Entgeltpflichtigen oder mit seinem Einverständnis von Dritten tatsächlich entnommenen Wassermenge, die durch kontinuierliche Messungen zugelassener Messeinrichtungen nachzuweisen ist. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann eine andere Art des Mengennachweises zulassen.

(2) <sup>1</sup>Das Wasserentnahmeentgelt beträgt

1. bei Entnahme von Grundwasser 8,0 Cent je Kubikmeter,
2. bei Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern 2,5 Cent je Kubikmeter.

<sup>2</sup>Maßgeblich ist die konkrete Entnahmestelle.

(3) Erfolgt die Wasserentnahme ausschließlich zum Zwecke der Kühlwassernutzung (Durchlaufkühlung) oder der Aufbereitung von Bodenschätzen, so beträgt das Wasserentnahmeentgelt 1,0 Cent je Kubikmeter, wenn das Wasser dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird.

(4) Erfolgt die Wasserentnahme zum Zwecke der Durchlaufkühlung im Rahmen des Betriebes einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage im Sinne des § 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung unter ausschließlicher Verwendung von erneuerbaren Energieträgern, Erdgas oder Abfallstoffen, so beträgt das Wasserentnahmeentgelt 0,5 Cent je Kubikmeter.

## Art. 3

### Entgeltpflichtiger, Erklärungspflicht

(1) Zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts ist verpflichtet, wer im Zeitpunkt einer zulassungspflichtigen Wasserentnahme

1. die Zulassung innehat oder
2. im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Wasser ohne die erforderliche Zulassung entnimmt (Entgeltpflichtiger).

(2) <sup>1</sup>Der Entgeltpflichtige hat der zuständigen Behörde bis zum 1. März eines jeden Jahres unaufgefordert eine Erklärung über sämtliche zur Bemessung des Wasserentnahmeentgelts erforderlichen Tatsachen vorzulegen, insbesondere über Menge und Herkunft des im Vorjahr entnommenen Wassers; die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. <sup>2</sup>Kommt der Entgeltpflichtige seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die zuständige Behörde das Wasserentnahmeentgelt im Wege der Schätzung festsetzen. <sup>3</sup>Dabei ist im Regelfall die in dem die Wasserentnahme zulassenden Bescheid zugelassene Höchstmenge zugrunde zu legen.

(3) Erklärungen sind nach einem durch Verwaltungsvorschrift bestimmten Datensatz des für die Wasserwirtschaft zuständigen Staatsministeriums elektronisch zu übermitteln.

#### **Art. 4**

##### **Verrechnung**

(1) <sup>1</sup>Aufwendungen des Entgeltpflichtigen für

1. eine mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde erstellte Effizienzanalyse für Maßnahmen, die geeignet sind, eine Reduzierung der Wärmefrachteinleitungen in das Gewässer zu bewirken,
2. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die von der oberen Wasserbehörde auf der Grundlage einer Effizienzanalyse im Sinne der Nr. 1 als verrechnungsfähig anerkannt worden sind,

können auf Antrag mit bis zu 25 % des in demselben Veranlagungszeitraum anfallenden Wasserentnahmeentgelts verrechnet werden. <sup>2</sup>Für eine Maßnahme im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 kann eine Verrechnung über einen Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren beantragt werden.

(2) Auf Antrag können 50 % der Aufwendungen des Entgeltpflichtigen für Kooperationsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers oder oberirdischer Gewässer aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen

1. ihm als einem Träger der Wasserversorgung im Sinne des § 50 WHG in der jeweils geltenden Fassung und landwirtschaftlichen Betrieben oder
2. ihm als einem Getränke herstellenden Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben in demselben Veranlagungszeitraum

als anfallendes Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Verrechnung ist vom Entgeltpflichtigen im Rahmen seiner Erklärung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 zu stellen; dabei sind die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. <sup>2</sup>Art. 3 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Zu einem späteren als dem in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt gestellte Anträge führen zum Ausschluss des Verrechnungsanspruchs.

#### **Art. 5**

##### **Verwendung**

(1) Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt steht dem Freistaat Bayern nach Abzug des Verwaltungsaufwands zweckgebunden für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zur Verfügung, insbesondere zum Schutz und zur Verbesserung

1. von Menge und Qualität des Wassers, vor allem zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung,
2. des Zustands der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers,
3. der aquatischen Ökosysteme und der von ihnen abhängigen Landökosysteme sowie
4. von Grünlandbereichen und Flussauen zum Zwecke der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung.

(2) <sup>1</sup>Zu dem Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt zählen auch Rückflüsse aus Zuwendungen, soweit diese aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts gewährt wurden, einschließlich Verzinsung sowie Verwaltungseinnahmen aufgrund dieses Gesetzes. <sup>2</sup>Das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.

## Art. 6

### Zuständigkeiten, Festsetzung

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) <sup>1</sup>Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die oberste Wasserbehörde. <sup>2</sup>Art. 11 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Das Wasserentnahmeentgelt wird jährlich von Amts wegen durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). <sup>2</sup>Der Festsetzungsbescheid bedarf der Schriftform und ist zuzustellen. <sup>3</sup>Das Wasserentnahmeentgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- (4) <sup>1</sup>Die Festsetzungsfrist beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt mit dem Ablauf des Veranlagungszeitraums. <sup>3</sup>Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, soweit ein Wasserentnahmeentgelt hinterzogen, und fünf Jahre, soweit es leichtfertig verkürzt worden ist. <sup>4</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Hinterziehung oder leichtfertige Verkürzung des Wasserentnahmeentgelts nicht durch den Entgeltpflichtigen oder eine Person begangen worden ist, deren er sich zur Erfüllung seiner abgaberechtlichen Pflichten bedient, es sei denn, der Entgeltpflichtige weist nach, dass er durch die Tat keinen Vermögensvorteil erlangt hat und sie auch nicht darauf beruht, dass er die im Verkehr erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Abgabeverkürzungen unterlassen hat.
- (5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Festsetzungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Die Art. 14 und 15 BayAbwAG in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

## Art. 7

### Vorauszahlungen

<sup>1</sup>Der Entgeltpflichtige hat für den laufenden Veranlagungszeitraum eine Vorauszahlung zu entrichten. <sup>2</sup>Die zuständige Behörde legt die Vorauszahlung durch Bescheid fest (Vorauszahlungsbescheid). <sup>3</sup>Die Vorauszahlung erfolgt in Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrags oder des zu erwartenden Jahresbetrags. <sup>4</sup>Die Vorauszahlung ist jeweils am 1. Juli, frühestens einen Monat nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheids, fällig.

## Art. 8

### Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Bezüglich der Entgelte für Wasserentnahmen sind die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, § 371 und § 376 der Abgabenordnung (AO) über die Steuerhinterziehung und die Bußgeldvorschrift des § 378 AO in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen Art. 3 Abs. 2 die erforderlichen Erklärungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
  2. entgegen Art. 4 Abs. 2 die Aufwendungen oder Voraussetzungen für eine Verrechnung nicht richtig erklärt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz ist die obere Wasserbehörde.

**Art. 9****Durchführungsbestimmungen**

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Staatsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

**Art. 10****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.“

2. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14.
3. Der bisherige Art. 14 wird Art. 15 und es wird folgender Abs. 4 angefügt:  
„(4) Art. 13 tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.“



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/25167

**über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2023  
(Haushaltsgesetz 2023 - HG 2023)**

### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Anna Schwamberger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/27656

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Stellenhebungen für Lehrkräfte auch an Realschulen  
(Drs. 18/25167)**

### **3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/27657

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Bürgschaften für die Finanzierung von Wohnungsbaugenossenschaften  
(Drs. 18/25167)**

### **4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Anna Schwamberger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/27658

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: A 13 für alle Lehrkräfte - Einstieg zum Schuljahr 2023/2024  
(Drs. 18/25167)**

### **5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/27659

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Kita-Beitragszuschüsse analog zum Krippengeld an Einkommensgrenze koppeln  
(Drs. 18/25167)**

6. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Andreas Krahl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/27660

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes  
(Drs. 18/25167)**

7. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/27661

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes  
(Drs. 18/25167)**

8. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/27662

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes  
(Drs. 18/25167)**

9. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/27663

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes  
(Drs. 18/25167)**

10. **Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Harald Güller, Florian Ritter u.a. SPD**

Drs. 18/27664

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre  
(Drs. 18/25167)**

11. **Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Harald Güller, Florian Ritter u.a. SPD**

Drs. 18/27665

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023;  
hier: Art. 6i (Stellenhebungen im Haushalt 2023) - Schaffung von Beförderungsmöglichkeiten an allen Schularten  
(Drs. 18/25167)**

12. **Änderungsantrag der Abgeordneten Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner, Martin Böhm und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/27666

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023;  
hier: Änderung des Art. 2 - Kreditermächtigung  
(Drs. 18/25167)

**13. Änderungsantrag der Abgeordneten Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner,  
Martin Böhm und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/27667

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023;  
hier: Änderung des Art. 30 der Bayerischen Haushaltsordnung  
(Drs. 18/25167)

**14. Änderungsantrag der Abgeordneten Wolfgang Fackler, Josef Zellmeier,  
Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU,  
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner u.a. und Frak-  
tion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/27678

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023;  
hier: Aufnahme der Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes  
(Drs. 18/25167)

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 1 (Feststellung des Haushaltsplans) wird wie folgt gefasst:

**„Art. 1  
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2023 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 71 424 666 800 € festgestellt.“

2. Art. 8 Abs. 1 (Sonstige Ermächtigungen und Regelungen) wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 3 wird aufgehoben.
  - b) Die Nrn. 4 bis 9 werden die Nrn. 3 bis 8.
3. Nach Art. 8 (Sonstige Ermächtigungen und Regelungen) wird folgender Art. 9 (Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes) eingefügt:

**„Art. 9  
Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes**

In Art. 10a Abs. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 des Bayerischen Grundsteuergesetzes (BayGrStG) vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638, BayRS 611-7-2-F), das durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, wird die Angabe „31. März 2023“ durch die Angabe „30. November 2023“ ersetzt.“

4. Der bisherige Art. 9 wird Art. 10.

5. Der bisherige Art. 10 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) wird Art. 11 und wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor Buchst. a wird folgender Buchst. a eingefügt:
- ,a) Der Besoldungsgruppe A 14 wird folgende Fußnote 5 angefügt:  
„<sup>5)</sup> Erhält bei höherer Wertigkeit des Amtsinhalts an einem Gesundheitsamt mit mindestens 200 000 Einwohnern und Einwohnerinnen im Zuständigkeitsbereich eine Amtszulage nach Anlage 4.“
- bb) Die bisherigen Buchst. a bis e werden die Buchst. b bis f.
- b) Folgende Nr. 3 wird angefügt:
- ,3. In Anlage 4 wird in der Zeile Besoldungsgruppe A 14 in der Spalte Fußnote nach der Angabe „4“ die Angabe „5“ eingefügt.‘
6. Nach dem neuen Art. 11 wird folgender Art. 12 eingefügt:

**Art. 12**

**Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes**

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird die Angabe „0,15 €“ durch die Angabe „0,17 €“ ersetzt.
  2. In Nr. 3 wird die Angabe „0,09 €“ durch die Angabe „0,10 €“ ersetzt.
  3. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. Fahrrads oder elektrisch betriebenen, zweirädrigen Fahrzeugs 0,10 €.“
7. Die bisherigen Art. 11 bis 14 werden die Art. 13 bis 16.
8. Anlage 2 zu Art. 13 (DBestHG 2023) wird wie folgt geändert:
- a) Vor der Überschrift wird die Angabe „(zu Art. 13)“ durch die Angabe „(zu Art. 15)“ ersetzt.
- b) Nach Nr. 4.9 wird folgende Nr. 4.10 eingefügt:  
„4.10 <sup>1</sup>Lehrkräfte, die sich für einen Einsatz an einer Schule in einer Region mit nicht ausreichender Bedarfsdeckung (Mangelregion) entscheiden, können einmalig eine Regionalprämie in Höhe von 3 000 € brutto erhalten. <sup>2</sup>Die nähere Ausgestaltung regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. <sup>3</sup>Die Gewährung der Regionalprämie erfolgt aus dem Haushaltsansatz bei Kap. 05 02 Tit. 443 07.“
- c) Die bisherige Nr. 4.10 wird Nr. 4.11.
9. Die Anlage zu Art. 1 des Haushaltsgesetzes wird wie folgt geändert:
- a) Einzelplan 03 – Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
- aa) Bei Kap. 03 02 (Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 03) wird der Ansatz bei folgendem Titel wie folgt geändert:

Titel	FKZ	Zweckbestimmung	2023 Tsd. €
972 06	881	Globale Minderausgabe zum Haushaltsabgleich 2023	- 1.629,3

- bb) Bei Kap. 03 03 (Allgemeine Bewilligungen) wird der Ansatz bei folgendem Titel wie folgt geändert:

Titel	FKZ	Zweckbestimmung	2023 Tsd. €
893 01	322	Zuschuss an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. zur Errichtung eines Sportcamps im Fichtelgebirge	+ 1.629,3

- cc) Bei Kap. 03 24 (Rettungsdienst und Katastrophenschutz) wird folgender neuer Titel eingefügt:

Titel	FKZ	Zweckbestimmung	2023 Tsd. €
894 02	045	Zuschuss zur Errichtung des Bayerischen Zentrums für Alpine Sicherheit	---

- dd) Die Verpflichtungsermächtigungen des Einzelplans 03 werden um folgenden Betrag erhöht:

Verpflichtungsermächtigung	Haushalts- stelle	2023 Tsd. €
<b>Summe der Verpflichtungsermächtigungen bisher lt. Regierungsentwurf einschl. Nachschubliste vom 07.02.2023</b>		<b>1.088.989,4</b>
Zuschuss zur Errichtung des Bayerischen Zentrums für Alpine Sicherheit <i>Verpflichtungsermächtigung 2023 Tsd. € 15.000,0 Fällig frühestens im nächsten Haushaltsjahr. Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags.</i>	03 24/894 02	+ 15.000,0
<b>Summe der Verpflichtungsermächtigungen neu</b>		<b>1.103.989,4</b>

- b) Einzelplan 05 – Staatsministerium für Unterricht und Kultus
- aa) Kap. 05 02 (Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 05) wird wie folgt geändert:
- aaa) Folgender neuer Titel wird eingefügt:

Titel	FKZ	Zweckbestimmung	2023 Tsd. €
443 07	841	Prämie für den Einsatz in wenig nachgefragten Regionen (Regionalprämie)  <i>Die nähere Ausgestaltung regelt eine Richtlinie für die Gewährung einer Regionalprämie. Einseitig deckungsfähig zu Lasten 453 01 sowie 05 04/428 11 und 428 14.</i>	1.500,0

- bbb) Bei Tit. 453 01 (Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen) wird folgender Haushaltsvermerk neu ausgebracht:  
„Einseitig deckungsfähig zu Gunsten 443 07.“
- bb) Bei Kap. 05 04 Tit. 428 11 (Entgelte für sonstige Hilfsleistungen durch Arbeitnehmer (ohne Lehr- und Pflegekräfte)) wird der Haushaltsvermerk wie folgt ergänzt:  
„Einseitig deckungsfähig zu Gunsten 05 02/443 07.“
- cc) Bei Kap. 05 04 Tit. 428 14 (Entgelte der Aushilfslehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis) wird der Haushaltsvermerk wie folgt ergänzt:  
„Einseitig deckungsfähig zu Gunsten 05 02/443 07.“
- dd) Bei Kap. 05 05 (Allgemeine Bewilligungen – Erwachsenenbildung und allgemeine Kulturpflege) wird die Zweckbestimmung des Tit. 684 09 wie folgt geändert und der Titel wie folgt dotiert:

Titel	FKZ	Zweckbestimmung	2023 Tsd. €
684 09	187	Förderung der Conference of European Rabbis (CER)	1.670,0

- ee) Die Gesamtausgaben des Einzelplans 05 erhöhen sich von 14.834.554,5 Tsd. € (Regierungsentwurf einschließlich Nachschubliste vom 07.02.2023) um 3.170,0 Tsd. € auf 14.837.724,5 Tsd. €.
- c) Einzelplan 10 – Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- aa) Bei Kap. 10 02 (Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. 10) wird der Ansatz bei folgendem Titel wie folgt geändert:

Titel	FKZ	Zweckbestimmung	2023 Tsd. €
972 03	881	Globale Minderausgabe	- 1.375,0

- bb) Bei Kap. 10 07 (Allgemeine Bewilligungen - Jugend-, Familien-, Frauen- und Altenhilfe) wird folgender neuer Titel eingefügt:

Titel	FKZ	Zweckbestimmung	2023 Tsd. €
542 85	291	Ausgaben für einen Pauschalvertrag mit der GEMA für Musikveranstaltungen	1.375,0

- cc) Die Verpflichtungsermächtigungen des Einzelplans 10 werden um folgenden Betrag erhöht:

Verpflichtungsermächtigung	Haushaltsstelle	2023 Tsd. €
<b><u>Summe der Verpflichtungsermächtigungen</u> bisher lt. Regierungsentwurf einschl. Nachschubliste vom 07.02.2023</b>		<b>253.521,1</b>
Ausgaben für einen Pauschalvertrag mit der GEMA für Musikveranstaltungen <i>Verpflichtungsermächtigung 2023 Tsd. € 6.800,0</i> <i>Von der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung 2023 in Höhe von 6.800,0 Tsd. € werden fällig frühestens in den Haushaltsjahren 2024 bis 2027 jährlich 1.700,0 Tsd. €</i>	10 07/542 85	+ 6.800,0
<b>Summe der Verpflichtungsermächtigungen neu</b>		<b>260.321,1</b>

- dd) Bei Kap. 10 07 (Allgemeine Bewilligungen - Jugend-, Familien-, Frauen- und Altenhilfe) wird bei den Ausgaben der Haushaltsvermerk zur Titelgruppe 85 (Förderung von Maßnahmen, Projekten und Einrichtungen für das bürgerschaftliche Engagement, das Ehrenamt sowie die Freiwilligenarbeit) wie folgt gefasst:

„Titel der TG gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme von 542 85 und 546 85.

Die Mittel sind übertragbar.“

Berichterstatter zu 1, 14: **Hans Herold**  
 Berichterstatterin zu 2-9: **Claudia Köhler**  
 Berichterstatter zu 10-11: **Harald Güller**  
 Berichterstatter zu 12-13: **Ferdinand Mang**  
 Mitberichterstatterin zu 1, 14: **Claudia Köhler**  
 Mitberichterstatter zu 2-13: **Hans Herold**

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/27656, Drs. 18/27657, Drs. 18/27658, Drs. 18/27659, Drs. 18/27660, Drs. 18/27661, Drs. 18/27662, Drs. 18/27663, Drs. 18/27664, Drs. 18/27665, Drs. 18/27666, Drs. 18/27667 und Drs. 18/27678 in seiner 169. Sitzung am 9. März 2023 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27678 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27664 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27663 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27662 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27659 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27657 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27665 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27661 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27658 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27656 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27667 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27666 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27660 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 171. Sitzung am 23.03.2023 in einer **2. Beratung** behandelt und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Bei Kap. 10 02 wird der Tit. 927 03 in 2023  
von -21.965,0 Tsd. €  
um -850,0 Tsd. €  
auf -22.815,0 Tsd. €  
erhöht.

2. Bei Kap. 10 07 werden  
in 2023

bei Tit. 542 85 der Ansatz  
von 1.375,0 Tsd. €  
um 850,0 Tsd. €  
auf 2.225,0 Tsd. €,

die Verpflichtungsermächtigung  
von 6.800,0 Tsd. €  
um 4.500,0 Tsd. €  
auf 11.300,0 Tsd. €  
erhöht und

von der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung 2023 in Höhe von  
11.300,0 Tsd. Euro werden fällig frühestens in den Haushaltsjahren 2024  
bis 2027 jährlich 2.825,0 Tsd. Euro.

Der Änderungsantrag Drs. 18/28109 hat hierdurch seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/27656, Drs. 18/27657, Drs. 18/27658, Drs. 18/27659, Drs. 18/27660, Drs. 18/27661, Drs. 18/27662, Drs. 18/27663, Drs. 18/27664, Drs. 18/27665, Drs. 18/27666, Drs. 18/27667, Drs. 18/27678 und Drs. 18/28109 in seiner 96. Sitzung am 23. März 2023 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: kein Votum  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung seiner 2. Beratung empfohlen, mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Im Einleitungssatz des neuen Art. 11 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) werden die Wörter „Art. 130b des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414)“ durch die Wörter „§ 1 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80)“ ersetzt.
2. Im neuen Art. 11 Nr. 2 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) wird der einzufügende Buchst. a wie folgt gefasst:
  - a) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Zeile „Oberrat, Oberrätin<sup>4)</sup>“ wird die Fußnote „<sup>5)</sup>“ angefügt.
    - bb) Folgende Fußnote 5 wird angefügt:  
„<sup>5)</sup> Erhält bei höherer Wertigkeit des Amtsinhalts an einem Gesundheitsamt mit mindestens 200 000 Einwohnern und Einwohnerinnen im Zuständigkeitsbereich eine Amtszulage nach Anlage 4.“
3. Im Einleitungssatz des neuen Art. 13 (Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes) werden die Wörter „§ 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) und Verordnung vom 3. Juni 2022 (GVBl. S. 366)“ durch die Wörter „§ 8 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80)“ ersetzt.

4. Im Einleitungssatz des neuen Art. 14 (Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes) werden die Wörter „Gesetz vom 23. April 2021 (GVBl. S. 199)“ durch die Wörter „§ 7 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91)“ ersetzt.
5. Der neue Art. 16 Abs. 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „Art. 9“ wird durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.
  - b) Als Datum des Inkrafttretens wird der „1. Mai 2023“ eingesetzt.

Der Änderungsantrag Drs. 18/28109 hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des federführenden Ausschusses in der Fassung seiner 2. Beratung seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27678 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: kein Votum  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27663 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: kein Votum  
SPD: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27662 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: kein Votum  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27659 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: kein Votum  
SPD: Enthaltung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/27657 und 18/27664 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: kein Votum  
SPD: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27665 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: kein Votum  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27661 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: kein Votum  
SPD: Ablehnung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27658 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: kein Votum  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27656 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: kein Votum  
SPD: Enthaltung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/27666 und 18/27667 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: kein Votum  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27660 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: kein Votum  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

**Josef Zellmeier**  
Vorsitzender



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### **Die nachstehend genannten Änderungsanträge zum Haushaltsgesetz 2023 werden abgelehnt:**

1. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Anna Schwamberger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023 hier: Stellenhebungen für Lehrkräfte auch an Realschulen (Drs. 18/25167) Drs. 18/27656
2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023 hier: Bürgschaften für die Finanzierung von Wohnungsbaugenossenschaften (Drs. 18/25167) Drs. 18/27657
3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Anna Schwamberger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023 hier: A 13 für alle Lehrkräfte – Einstieg zum Schuljahr 2023/2024 (Drs. 18/25167) Drs. 18/27658
4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023 hier: Kita-Beitragszuschüsse analog zum Krippengeld an Einkommensgrenze koppeln (Drs. 18/25167) Drs. 18/27659

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Andreas Krahl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes  
(Drs. 18/25167)  
Drs. 18/27660
6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes  
(Drs. 18/25167)  
Drs. 18/27661
7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes  
(Drs. 18/25167)  
Drs. 18/27662
8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes  
(Drs. 18/25167)  
Drs. 18/27663
9. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Harald Güller, Florian Ritter u.a. SPD  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023  
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre  
(Drs. 18/25167)  
Drs. 18/27664
10. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Harald Güller, Florian Ritter u.a. SPD  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023;  
hier: Art. 6i (Stellenhebungen im Haushalt 2023) – Schaffung von  
Beförderungsmöglichkeiten an allen Schularten  
(Drs. 18/25167)  
Drs. 18/27665
11. Änderungsantrag der Abgeordneten Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner, Martin Böhm und Fraktion (AfD)  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023;  
hier: Änderung des Art. 2 – Kreditemächtigung  
(Drs. 18/25167)  
Drs. 18/27666

12. Änderungsantrag der Abgeordneten Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner, Martin Böhm und Fraktion (AfD)  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2023;  
hier: Änderung des Art. 30 der Bayerischen Haushaltsordnung  
(Drs. 18/25167)  
Drs. 18/27667

Die Präsidentin

I.V.

**Karl Freller**

I. Vizepräsident

Plenarprotokoll Nr. 142 vom 30.03.2023

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)